

**F.A.Z. Einspruch, 27.02.2023, F.A.Z. Einspruch****Einspruch Exklusiv****Kriminologen brauchen ein Zeugnisverweigerungsrecht**

In Karlsruhe ist die Verfassungsbeschwerde eines Professors der Rechtspsychologie nach Beschlagnahme seiner Forschungsdaten anhängig. Die Strafprozessordnung muss um ein Zeugnisverweigerungsrecht für empirisch forschende Kriminologen ergänzt werden.

*Arthur Kreuzer*

Vor gut drei Jahren führte der Erlanger Professor für Rechtspsychologie Mark Stemmler eine von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Studie zu islamistischer Radikalisierung in Haftanstalten durch. Das Forscherteam suchte Inhaftierte auf, bei denen man Terrorismusbezug vermutete, und befragte sie nach ihrem familiären, kulturellen und religiösen Hintergrund; Straftaten sollten dabei außen vor bleiben. Ein Befragter war Untersuchungsgefangener in Bamberg. Die Forscher sicherten ihm - wie in kriminologischer und rechtspsychologischer Forschung üblich - Verschwiegenheit, Verschlüsselung und Anonymisierung der Daten zu.

Da jedes Gespräch mit Untersuchungsgefangenen der vorherigen richterlichen Erlaubnis bedarf, erfuhr die Generalstaatsanwaltschaft München davon. Sie ermittelte gegen diesen Gefangenen wegen des Verdachts früherer Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung. Es folgte ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für das Institut des Forschungsleiters. Wegen der Verschwiegenheitszusage hatte er die Herausgabe von Unterlagen abgelehnt. Die Polizei beschlagnahmte Anfang 2020 Audiodateien und Schriftstücke und wertete sie aus.

Beschwerden des Forschers wiesen die Ermittlungsrichterin und das Oberlandesgericht München ab. Seit Ende 2020 ist das Bundesverfassungsgericht mit der von Stemmler eingelegten Verfassungsbeschwerde befasst. In der Kriminologie wird der Fall mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Die Kriminologische Gesellschaft wies Mitte 2022 auf erhebliche Flurschäden in der bundesdeutschen kriminologisch-empirischen Forschungslandschaft hin; sie teilt die einhellige Kritik im wissenschaftlichen Schrifttum an dem folgenschweren Eingriff in die Forschungsfreiheit.

**Bedeutung von Verschwiegenheitszusagen**

Wie sehr kriminologisch-empirische Forschung solcher Verschwiegenheitszusagen bedarf, mag beispielhaft ein Blick auf die seit den 1970er-Jahren durchgeführte qualitative Forschung zur Suchtproblematik, Drogenkriminalität, polizeilichen Drogenkontrolle, zum Behandlungs- und Präventionswesen und zur Kriminalpolitik zeigen. Diese Forschung hat sich inzwischen gut entwickeln können, während Forschung zu religiösem Fanatismus und Terrorismus wie im Erlanger Fall noch in den Anfängen steckt. Im Gegensatz zu der Erlanger Studie konzentrierte sich die Drogenforschung sogar auf Kriminalitätsgeschehen, in das Interviewpartner verstrickt sind.

Zahlreiche Studien konnten für Drogenpolitik, Justizpraxis, Haftanstalten und Drogenberatung wichtige Erkenntnisse vermitteln. Methodisch stützten sie sich auf teilnehmende Beobachtung etwa bei polizeilichen Ermittlungseinheiten, Interviews mit Experten, vor allem vertraulich geführte Intensivinterviews mit Drogenabhängigen in Haft- und Unterbringungsanstalten, Kliniken und in der Drogenszene. Manche Betroffene legten gar "Lebensbeichten" ab. Sie waren froh, endlich einmal vertraulich "Klartext" reden zu können. Strukturen und Vernetzungen entsprechender krimineller Gruppierungen und Milieus, Muster von Beschaffungskriminalität in geschlossenen Einrichtungen und in der offenen Drogenszene konnten entschlüsselt werden.

Das alles gelang nur wegen der Zusage absoluter Vertraulichkeit. Selbst wenn gelegentlich Richter bei der Erteilung von Sprecherlaubnissen für Interviews mit Untersuchungsgefangenen eine eventuelle spätere Benennung der Forscher als Zeugen zu bedenken gaben, konnte Ernstfällen wirksam vorgebeugt werden; es gelang mithilfe des Hinweises darauf, dass dies ein erstmaliger und unverhältnismäßiger Eingriff in die Forschungsfreiheit mit Auswirkungen auf die gesamte empirisch-kriminologische Forschung wäre.

**Verfassungsrechtliche Überlegungen**

Solche Zusage strikter Verschwiegenheit ist also unabdingbar für qualitative empirisch-kriminologische Forschung. Sie kann sich auf ein ausnahmsweise in Einzelfällen unmittelbar aus der Verfassung ableitbares Recht auf Zeugnisverweigerung und Beschlagnahmefreiheit berufen. Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung ist abgesichert durch das schrankenlose Grundrecht in Art. 5 Abs. 3 GG. Freilich gelten verfassungsimmanente Schranken. Hier ist das rechtsstaatlich begründete Gebot funktionstüchtiger Strafrechtspflege zu beachten. Nach dem Legalitätsprinzip haben Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich jedem Straftatverdacht nachzugehen.

Gemäß dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip ist konkret abzuwägen zwischen unterschiedlichen Belangen, Nutzen und Schäden. Ein konkreter Eingriff in die Forschungsfreiheit ist nur angemessen, wenn sein Zweck und Nutzen nicht außer Verhältnis zu seinen Folgen steht. Dieser Abwägungsfrage dürfte zentrale Bedeutung für die Rechtsproblematik in der anstehenden verfassungsgerichtlichen Entscheidung zukommen.

Im Fall von Erlangen ist kein nennenswerter Nutzen des Eingriffs für die Strafverfolgung erkennbar. Ein schwacher, in der Anklage kaum durch Fakten untermauerter Verdacht früherer Zugehörigkeit zu einer ausländischen terroristischen Vereinigung sollte offenbar durch Befunde aus dem Forschungsinterview weiter substantiiert werden. Begründet wurde diese Erwartung nicht. Sie ist schwer nachvollziehbar, da das Interview gerade Straftaten aussparen sollte. Der Eingriff in die Freiheit der Forscher erbrachte keinen entscheidenden belastenden Befund. Mangels Beweises musste der Betroffene freigesprochen werden.

Dass demgegenüber der durch den Eingriff in das Grundrecht entstehende Schaden unverhältnismäßig groß sein würde, war abzusehen. Das Oberlandesgericht hätte deshalb der Beschwerde Stemmlers abhelfen müssen. Stattdessen argumentierte es, der Gesetzgeber habe für Forscher kein Zeugnisverweigerungsrecht mit Beschlagnahmefreiheit geschaffen. Das trifft zwar zu; entsprechende Vorstöße, die Strafprozessordnung entsprechend zu ergänzen, blieben bislang ohne Erfolg. Aber damit ist ein im Einzelfall aus dem Grundgesetz ableitbares Zeugnisverweigerungsrecht keineswegs ausgeschlossen. In der gebotenen Abwägung hätten die zu erwartenden schädigenden Folgen des Eingriffs benannt und gewichtet werden müssen.

Kein Verständnis für Kriminologie?

Das Oberlandesgericht bezweifelte jedoch die Notwendigkeit solcher Abwägung und befand - für den Fall, dass eine solche dennoch geboten sein sollte -, die Forschungsfreiheit des Beschwerdeführers sei "hier lediglich unerheblich beeinträchtigt". Begründung: Das Interview sei abgeschlossen gewesen; allenfalls verbleibende Befürchtungen von Beeinträchtigungen für anderweitige Projekte Stemmlers mit gleicher Methodik stellten "eine bloße nicht konkretisierte Erwartung dar". Mit keinem Wort ging es auf den Flurschaden des Vorfalls für diese Forschung generell ein.

Aus dieser Haltung spricht eine Verkennung von Wesen und Bedeutung kriminologisch-empirischen Forschens, insbesondere von der Bedeutung zugesicherter Vertraulichkeit in der Dunkelfeldforschung. Ebenso fehlte es wohl an Verständnis für die kriminalpolitisch bedeutsame Funktion solcher Studien. Sehr wahrscheinlich wurde der zu erwartende bundesweite Schaden für derartige Forschung nicht erkannt oder als irrelevant erachtet.

Rechtsdogmatisch dürfte das auf der Annahme beruhen, nur ein unmittelbar diesem Forscher drohender und für ihn gravierender Schaden sei zu berücksichtigen, nicht ein mittelbarer Schaden für die gesamte empirisch-kriminologische Forschung. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Aspekt eines individuellen und zugleich gesamtgesellschaftlichen Schadens des strafjustiziellen Eingriffs in die Forschungsfreiheit vom Bundesverfassungsgericht geklärt wird.

Dringender Handlungsbedarf in der Gesetzgebung

Unabhängig von der Karlsruher Entscheidung ist der Gesetzgeber dringend gefordert, die Strafprozessordnung um ein Zeugnisverweigerungsrecht für Forscher zu ergänzen. Zumindest die Vertraulichkeit kriminologisch-empirischer Forschung ist gesetzlich zu gewährleisten. Die offenkundige Schutzlücke bei den aus beruflichen Gründen zur Zeugnisverweigerung Berechtigten in § 53 StPO ist unverzüglich zu schließen. Ansonsten sind gerade in kriminalitätsrelevanten, sensiblen Bereichen keine wissenschaftlich vertieften, methodisch fundierten Erkenntnisse aus kriminologischer Dunkelfeldforschung mehr zu erwarten. Das betrifft vor allem Erkenntnisse zu organisierter, Clan-, Cyber-, Wirtschafts-, Korruptions-, terroristischer oder islamistischer Kriminalität oder zu vielerlei Missbrauch in gesellschaftlichen Einrichtungen.

Der Gesetzgeber ist auch deswegen in der Pflicht, weil immer wieder die Notwendigkeit wissenschaftlicher Kriminalpolitik anerkannt und betont wird - so zuletzt in den Koalitionsvereinbarungen der Regierungsparteien. Selbst nach einer positiven Entscheidung im Erlanger Fall werden bei vielen Forschern Unsicherheiten verbleiben. Interviewpartnern könnte weiterhin keine unbedingte Vertraulichkeit zugesagt werden, die in jedem einzelnen Fall gegenüber justiziellen Eingriffen abgesichert wäre. Forscher müssen in der Lage sein, gegenüber ihren Interviewpartnern "schwarz auf

weiß" mithilfe des Gesetzestextes generell abgesicherte Rechte auf Zeugnisverweigerung und Beschlagnahmefreiheit belegen zu können.

Entzieht sich der Gesetzgeber dieser Pflicht, wird kriminologische Forschung wieder in längst für überwunden gehaltene Zeiten zurückversetzt. Sie wäre erneut methodisch weitgehend beschränkt auf Untersuchungen von Kriminalstatistiken und Akten oder mit wenig aussagekräftigen Interviews. Qualitative Studien mit Tiefeninterviews insbesondere zu sensiblem Kriminalitätsgeschehen blieben ihr versagt. Sie würde abrutschen unter die Forschungsstandards vergleichbarer westlicher, insbesondere angelsächsischer Länder.

Gesetzentwurf liegt vor

Leider hat sich über Jahrzehnte das Bundesjustizministerium allen Anstößen verweigert, ein Zeugnisverweigerungsrecht auch für die überschaubare Gruppe von empirischen Forschern in der Strafprozessordnung zu verankern, wie es beispielsweise den privilegierten Berufsgruppen von Ärzten, Rechtsanwälten, Journalisten und Drogenberatern eingeräumt wird. Bereits 1996 hatte der mit kriminalpolitischen Reformen kompetent befasste Arbeitskreis "Alternativ-Professoren" einen entsprechenden Gesetzesvorschlag erarbeitet. § 53a S. 1 Nr. 3 AE-ZVR hatte ein solches Recht für kriminologisch-empirische Forscher vorgesehen. Der Vorschlag wurde bis heute nicht aufgegriffen. Angesichts der brisanten aktuellen Lage sollte der Bundestag ihn jetzt unverzüglich umsetzen, damit sich der bereits eingetretene Schaden in der Kriminologie nicht verstetigt.

Um den Kreis zur Zeugnisverweigerung Berechtigter einzugrenzen, könnte der Gesetzgeber ähnlich wie in § 53 Abs. 1 Nr. 3b StPO Kriterien festlegen, etwa diese: Ein Forschungsplan muss nach der Forschungsmethodik und datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gutgeheißen sein (etwa durch die DFG oder jeweilige Ethikkommissionen); das Projekt muss in der Regel kompetent an einer Hochschule betreut werden. Außerdem ist zu klären, ob über die kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschungsdisziplinen hinaus weitere Disziplinen einzubeziehen sind.

Seitens der Justiz ist Kritik an einer solchen Reform zu erwarten. Es dürfte eingewandt werden, mit einem solchen Recht würde der Strafverfolgungsauftrag eingeschränkt, auf wichtige Beweiserhebungen verzichtet. Solche Kritik war bereits 1996 erhoben worden, als ein Zeugnisverweigerungsrecht für Drogenberater in der Strafprozessordnung geschaffen wurde. Der Strafverfolgung hat diese Ausweitung offenbar nicht geschadet. Ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht steht jeweils einigen Zehntausend Seelsorgern, Ärzten, Rechtsanwälten und Journalisten zu, ebenso Tausenden Mitarbeitern in Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängigkeit und Parlamentsabgeordneten. Die Zahl empirisch-kriminologisch-sozialwissenschaftlich tätiger Forscher in anerkannten Projekten dürfte hingegen allenfalls wenige Hundert Personen ausmachen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Strafverfolgung ist nicht zu befürchten.

Sehr verkürzt, aber eindringlich darf man festhalten: Bundesverfassungsgericht und Bundesgesetzgeber haben es jetzt in der Hand, über die Lebensfähigkeit großer Teile der empirisch-kriminologischen Forschung zu entscheiden.

(===== Linkliste =====)

Professor Dr. Arthur Kreuzer war bis zu seiner Emeritierung 2006 Direktor des Instituts für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

F.A.Z. Einspruch

### WebLink:

<https://www.faz.net/aktuell/2.4315/haben-kriminologen-ein-zeugnisverweigerungsrecht-18710449.html>

**Themen:** Justiz

Alle Rechte vorbehalten. © Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH

Alle Daten und Artikel sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung ist nur zum eigenen dienstlichen Gebrauch möglich. Nicht gestattet sind insbesondere jegliche Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung sowie mechanische und oder elektronische Speicherung. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Beiträge besteht keine Haftung und Gewährleistung.